

BGer 7B_174/2022 vom 23. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_174_2022

FR: TF 7B_174/2022 du 23 octobre 2023

IT: TF 7B_174/2022 del 23 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Aufgrund des - dem Beschwerdeführer mitgeteilten - Abteilungswechsels wird die Beschwerde durch die II. strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts behandelt, der die vom Ausstandsbegehren betroffenen RichterIn und Richter nicht angehören. Mit Blick darauf wird sein Begehren gegenstandslos.

E. 1.2

Das Verfahren vor Bundesgericht ist im Grundsatz schriftlich; eine öffentliche Parteiverhandlung findet nur unter ausserordentlichen prozessualen Umständen statt (vgl. Art. 57 BGG). Ein entsprechender Anspruch der Parteien besteht grundsätzlich nicht (Urteil 6B_358/2023 vom 16. Juni 2023 E. 1.1 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer begründet seinen Antrag um Durchführung einer öffentlichen Verhandlung nicht, und es ist auch nicht ersichtlich, dass eine solche angezeigt wäre.

E. 2.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob auf die Beschwerde eingetreten werden kann (Art. 29 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 148 IV 275 E. 1.1 ; 148 I 160 E. 1; je mit Hinweis). Die Sachurteilsvoraussetzungen sind in der Beschwerdeschrift ausreichend zu substantiieren, soweit sie nicht offensichtlich erfüllt erscheinen (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; vgl. BGE 148 IV 155 E. 1.1; 141 IV 289 E. 1.3; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen, selbstständig anfechtbaren Zwischenentscheid über Ausstandsbegehren in einem Strafverfahren. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht grundsätzlich offen (vgl. Art. 78 ff. und Art. 92 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer war am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und ist als Adressat des angefochtenen Entscheids zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen einzutreten.

E. 2.3

In seiner mit "Staatshaftung" überschriebenen Eingabe vom 8. August 2023 macht der Beschwerdeführer geltend, da nach fast einem Jahr noch kein Urteil gefällt worden sei, sei ein Schaden eingetreten, der ermittelt werden müsse. Ein solches Staatshaftungsbegehren ist jedoch nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids und kann im vorliegenden Verfahren nicht erhoben werden (Art. 99 Abs. 2 BGG).

E. 2.4

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die am angefochtenen Beschluss mitwirkenden Richter bzw. Richterinnen und der mitwirkende Gerichtsschreiber seien befangen, hätte er bereits im kantonalen Verfahren ein entsprechendes Ausstandsgesuch stellen müssen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Die vor Bundesgericht erstmals erhobene Rüge ist unzulässig (vgl. Art. 80 Abs. 1 und 99 Abs. 1 BGG), zumal der Beschwerdeverfahren nicht geltend macht, er habe den von ihm angerufenen Ausstandsgrund erst nach der Fällung des letztinstanzlichen kantonalen Urteils, aber vor Ablauf der Beschwerdefrist beim Bundesgericht entdeckt (vgl. zu dieser Konstellation BGE 147 I 173 E. 4 mit weiteren Hinweisen), sondern im Gegenteil ausführt, es sei "absolut klar", dass die betroffenen Gerichtspersonen keine Ausstandsgesuche beurteilen könnten, bei denen der Präsident der III. Strafkammer betroffene Person sei.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs. Er bringt vor, die Vorinstanz habe ihren Entscheid gefällt, ohne ihm oder seinem notwendigen Verteidiger vorgängig die Stellungnahmen des Beschwerdegegners zuzustellen und ihm Gelegenheit einzuräumen, zu diesen Stellung zu nehmen.

E. 3.2

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie nach Art. 58 Abs. 1 StPO sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch bei der Verfahrensleitung zu stellen; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind dabei glaubhaft zu machen. Gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO nimmt die betroffene Person Stellung zum Ausstandsgesuch. Diese Stellungnahme dient der Sachaufklärung und der Gewährung des rechtlichen Gehörs der betroffenen sowie der gesuchstellenden Person (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO). Die Strafbehörden müssen deshalb auch sicherstellen, dass die gesuchstellende Person Gelegenheit hat, sich zu einer Stellungnahme der betroffenen Person zu äussern (BGE 138 IV 222 E. 2.1; Urteile 1B_161/2022 vom 2. Juni 2022 E. 2.1; 1B_649/2020 vom 10. Februar 2021 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 3.3

Die Rüge erweist sich als begründet: Nach den Vorakten nahm der Beschwerdegegner mit Eingaben vom 19. und 31. Mai sowie 2. und 9. Juni 2022 Stellung zu den verschiedenen Ausstandsgesuchen des Beschwerdeführers. Soweit aus dem angefochtenen Entscheid und den Vorakten ersichtlich, hat weder die Staatsanwaltschaft noch die Vorinstanz diese Stellungnahmen dem Beschwerdeführer zugestellt. Dieser erhielt demnach keine Gelegenheit, sich dazu zu äussern, was, wie er zurecht geltend macht, seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 3.4

Nach der Rechtsprechung führt diese Verletzung des rechtlichen Gehörs ungeachtet der materiellen Begründetheit der Beschwerde zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 144 IV 302 E. 3.1 ; 144 I 11 E. 5.3; je mit Hinweis). Damit erübrigt es sich, auf die weiteren Rügen des Beschwerdeführers einzugehen.

E. 4

Nach dem Vorgegangenen ist die Beschwerde gutzuheissen, der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese wird dem Beschwerdeführer sämtliche Stellungnahmen des Beschwerdegegners zustellen müssen und nach Gewährung seines rechtlichen Gehörs neu über seine Ausstandsgesuche zu befinden haben.

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Der obsiegende Beschwerdeführer ist im bundesgerichtlichen Verfahren nicht anwaltlich vertreten, weshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.